

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. März 1957	Nummer 19
---------------------	---	------------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- | | |
|--|--|
| A. Landesregierung. | G. Arbeits- und Sozialminister. |
| B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —. | Bek. 18. 2. 1957, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Bauartenerkennungen. S. 528. |
| C. Innenminister. | H. Kultusminister. |
| I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 22. 2. 1957, Landtagswahl 1954; hier: Ersatzbestimmung für den durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedenen Landtagsabgeordneten Josef Aust. S. 525. | J. Minister für Wiederaufbau. |
| VI. Gesundheit: 8. 12. 1956, Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für das Jahr 1957. S. 525. | K. Justizminister. |
| D. Finanzminister. | Notiz. |
| E. Minister für Wirtschaft und Verkehr. | 21. 2. 1957, Vorläufige Zulassung des Generalkonsuls der Union von Südafrika in Hamburg für das Bundesgebiet. S. 530. |
| F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. | Hinweise. |
| II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 12. 2. 1957. Umsatzsteuerliche Behandlung der Fleischbeschaugetühren für die Beschaubezirke außerhalb des Schlachthofzwanges. S. 527. | Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 10 v. 27. 2. 1957 S. 529/30. — Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 4 vom 15. 2. 1957. S. 531. — Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums — Land Nordrhein-Westfalen — Nr. 2 vom 1. 2. 1957. S. 532. |

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Landtagswahl 1954;

hier: Ersatzbestimmung für den durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedenen Landtagsabgeordneten
Josef Aust

Bek. d. Landeswahlleiters v. 22. 2. 1957
— I B 1:20—11.54.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Josef Aust (Christlich-Demokratische Union — CDU —) ist durch Verzichtserklärung vom 29. Januar 1957 aus dem Landtag ausgeschieden. Als Nachfolger ist

Herr Wilhelm Wippermann
in Großostendorf, Post Ohl, Bez. Köln,

aus der Landesreserveliste der CDU mit Wirkung vom 20. Februar 1957 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 6. 1954 (MBI. NW. S. 931/32) u. v. 7. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1073/74).
— MBI. NW. 1957 S. 525.

VI. Gesundheit

„Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für das Jahr 1957 Vom 8. Dezember 1956.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 5. Februar 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1954 (GV. NW. S. 209) hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung vom 8. Dezember 1956 nachstehende Beitragsordnung für das Jahr 1957 beschlossen:

§ 1

Die im Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe tätigen Ärzte werden nach folgenden Beitragsgruppen zum Ärztekammerbeitrag für das Jahr 1957 veranlagt:

Gruppe I DM 120,—

1. Niedergelassene Ärzte, die zu den reichsgesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder durch Beschuß eines Zulassungsausschusses kassenärztlich tätig sind
2. Badeärzte
3. Knappschaftsärzte ohne Kassen bzw. mit Ersatzkassen- oder Wohlfahrtspraxis
4. Chefärzte und leitende Ärzte selbständiger Krankenhausabteilungen

Gruppe II DM 80,—

5. Hauptamtliche Betriebsärzte und Bahnärzte
6. Oberärzte und angestellte Ärzte, soweit sie nach TO.A. I bezahlt werden
7. Niedergelassene Ärzte mit Ersatzkassenpraxis

Gruppe III DM 48,—

8. Angestellte und planmäßig bezahlte Ärzte, die nicht unter Gruppe II und V fallen, sowie Praxisvertreter, die nicht auf eigene Rechnung tätig sind

Gruppe IV DM 36,—

9. Medizinalbeamte
10. Niedergelassene Ärzte ohne jede kassenärztliche Tätigkeit
11. Niedergelassene Ärzte mit Zulassung zur Wohlfahrt bzw. nach dem BVG.

Gruppe V DM 12,—

12. Volontärärzte, Hilfsärzte, Pflichtassistenten, Hospitanten, beschäftigungslose Ärzte und berufsfremd tätige Ärzte.

§ 2

Der Stichtag der Beitragsveranlagung ist der 1. Februar 1957. Alle Ärzte, die zu diesem Zeitpunkt im Kammerbezirk tätig waren, werden für das laufende Jahr zum Kammerbeitrag herangezogen.

§ 3

Bei tatsächlicher und nachzuweisender Notlage können ausführlich begründete Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß der Beiträge innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Beitragsveranlagung bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe eingereicht werden.

Die gemäß § 17 Abs. 2 des Kammergesetzes für diese Beitragsordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde durch Erlass des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 1957 — VI A 4 — 14.062 W — erteilt.

Ärztekammer Westfalen-Lippe
Dr. Schimrigk, Präsident.
— MBl. NW. 1957 S. 525.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Umsatzsteuerliche Behandlung der Fleischbeschaugebühren für die Beschaubezirke außerhalb des Schlachthofzwanges

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 2. 1957 —
II Vet. 3014 Tgb.Nr. 36/57

In meinem nicht veröffentlichten Erlass v. 11. 7. 1956 — II Vet. 3014—204/56 — habe ich mich bis auf weiteres damit einverstanden erklärt, daß den Beschauern die Umsatzsteuerbeträge, die auf ihre Gebührenanteile anfallen und von ihnen nachweisbar entrichtet worden sind, neben den Gebührenanteilen belassen bzw. erstattet werden. Ich habe mir dabei vorbehalten, diese Regelung rückgängig zu machen, wenn die Frage, ob die Gebührenanteile als gesetzlich bemessene Gebühren anzusehen sind, durch die Rechtsprechung verneint werden sollte.

Zu der Frage der Rückerstattung der Umsatzsteuer für die Zeit vor dem 1. 7. 1956 habe ich in dem o. a. Erlass nicht Stellung genommen, da ich von der Voraussetzung ausgegangen bin, daß bis dahin die Umsatzsteuer auf die Schlachttierbesitzer abgewälzt worden ist. Sollte dies in Einzelfällen nicht zutreffen, so kann die Umsatzsteuer auf besonderen Antrag rückwirkend bis zum Zeitpunkt der Verjährung, d. h. ab 1. 1. 1954, erstattet werden. Die Beschauer müssen jedoch den Nachweis führen, daß und in welcher Höhe sie die Umsatzsteuer nicht abgewälzt haben.

Durch das 7. Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes v. 5. Oktober 1956 (BGBl. I S. 787) i. Verb. mit der Verordnung zur Durchführung des § 7a des Umsatzsteuergesetzes v. 21. Dezember 1956 (BGBl. I. S. 1080) und dem nicht veröffentlichten Erlass des Bundesfinanzministers über die Anwendung des neuen § 7a UStG v. 2. 1. 1957 (IV A—2 S. 4208—5/56) ergibt sich für die uumsatzsteuerliche Behandlung der Fleischbeschaugebühren insofern eine Änderung, als mit dem Inkrafttreten des o. a. Gesetzes (1. 10. 1956) die Umsatzsteuer den Beschauern in jedem Falle für die gesamten Gebührenanteile unabhängig von dem Freibetrag erstattet wird.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bitte ich, von diesem Zeitpunkt an bei der umsatzsteuerlichen Behandlung der anteilmäßigen Gebühren wie folgt zu verfahren:

Den Beschauern werden neben den anteilmäßigen Gebühren zusätzlich die Umsatzsteuerbeträge, die auf ihre Gebührenanteile entfallen, belassen. Die Zahlung erfolgt somit ohne besonderen Antrag und ist nicht davon abhängig, in welcher Höhe die Beschauer ihrerseits Umsatzsteuer an das Finanzamt zu zahlen haben.

Ergibt sich am Ende des Rechnungsjahres, daß die Beschauer infolge Überschreitung der Höchstvergütungssätze Rückerstattung an die Abrechnungsstelle leisten müssen, so ist dem rückzuerstattenden Betrag der Umsatzsteuerbetrag von 4% zuzuschlagen. Dasselbe gilt, wenn die Abrechnungsstelle an die Beschauer Unterschiedsbeträge zu erstatten hat.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.
Nachrichtlich:
An die Tierärztekammern.

— MBl. NW. 1957 S. 527.

G. Arbeits- und Sozialminister

Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Bauartanerkennungen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 2. 1957 —
III B 4 — 8604 Tgb.Nr. 16/57

Nachstehende Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
Tgb.Nr. MVA 363/56

Hannover, den 27. Oktober 1956
Leinstr. 29
Fernr.: 165 71
(Nds. SozMin)

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren) der Länder
des Bundesgebietes

durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn.

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
hier: Flüssigkeitsverschluß Typ „FL 150“.

Die Firma Wilke-Werke AG., Braunschweig, Bahnhofstraße 15a, hat beantragt, den Flüssigkeitsverschluß „FL 150“ mit eingebauter Leerhebesicherung als Detonationssicherung in Füll- und Entleerungseinheiten von Tankanlagen für Vergaserkraftstoffe im Sinne des Abschnitts II A Ziff. 2 g und des Abschnitts II A Ziff. 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Diesem Antrag wird auf Grund des Prüfberichts der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 23. 9. 1956 — III B 5 130 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen, Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung sowie die Kitosicherung müssen den nachstehenden zum Prüfbericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnungen und Stücklisten entsprechen:

Zeichnung Nr. 175 152 vom 13. 9. 1956
mit der dazugehörigen Stückliste
Blatt 1 und 2 vom 15. 9. 1956
Zeichnung Nr. 78 042 vom 15. 12. 1953
Zeichnung Nr. 78 044 vom 15. 12. 1953
Zeichnung Nr. 175 023 vom 21. 2. 1956 und der
Stückliste Nr. 175 116 vom 19. 7. 1956.

Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.

2. Die Verschlüsse müssen auch im übrigen den Angaben der unter 1) angegebenen Unterlagen entsprechen.

3. Die Schweißungen sind sorgfältig und fehlerfrei auszuführen und dürfen nicht nachbearbeitet werden.

4. Jeder einzelne Verschluß ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß der Verschluß der erkannten Ausführung entspricht.

5. Die Verschlüsse sind vom Herstellerwerk mit einem Druck von 60 atü auf Dichtigkeit und Festigkeit zu prüfen.

6. An den Flüssigkeitsverschluß „FL 150“ dürfen nur Rohre mit einer Nennweite bis zu 150 mm angeschlossen werden.

7. Die Verschlüsse sind lotrecht einzubauen.

8. Die Leerhebesicherung ist in einem entsprechend der Sauberkeit des Kraftstoffes angemessenen Zeitabstand auf Verschmutzung zu kontrollieren und ggf. zu reinigen.

9. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Flüssigkeitsverschluß mit der zu lagernden Flüssigkeit zu füllen. Es ist dafür zu sorgen, daß der Verschluß stets gefüllt bleibt. Hierauf ist besonders bei Neuanlagen und bei Anlagen, die während längerer Zeit außer Betrieb stehen, zu achten. Bei in Betrieb befindlichen Anlagen ist diese Forderung durch das Durchströmen von Kraftstoff erfüllt.

10. Die Förderleistung der angeschlossenen Pumpenanlage darf höchstens 3,2 m³ min betragen. Werden aus anderen Gründen geringere maximale Förderleistungen gefordert, so sind diese einzuhalten.

Der Vorsitzende:

Im Auftrage:
Dr. Merländer*

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
Tgb. Nr. MVA 382-56

Hannover, den 30. Oktober 1956
Leinstr. 29
Fernr.: 1 65 71
(Nds. SozMin)

An die Herrn Arbeitsminister (Senatoren) der Länder
des Bundesgebietes
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit. Bonn.

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten:
gasdichte Seildurchführungen.

Die Firma Wilke-Werke AG. in Braunschweig, Bahnhofstraße 15a, hat
beantragt, die

gasdichte Seildurchführung für Schwenkrohraufzug an Tankanlagen Typ „GSS“ und

die gasdichte Seildurchführung für Inhaltsanzeige von Tankanlagen Typ „GSI“

e's Durchschlagsicherung an Tankanlagen im Sinne des Abschnitts II A Ziffer 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Diesem Antrag wird auf Grund der Prüfberichte der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 13. 10. 1956 — PTB III B'S 131/132 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen den zu den Prüfberichten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnungen Nr. 77 864 a vom 6. 2. 1946 und Nr. 77 870 a vom 20. 11. 1945 entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
2. Die gasdichten Seildurchführungen müssen auch im übrigen den Angaben der unter 1) angegebenen Zeichnungen entsprechen.

3. Jede einzelne Seildurchführung ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß das Gerät der anerkannten Ausführung entspricht.

4. Die Bearbeitung der Oberflächen, zu denen Dichtungen gehören, muß mindestens dem Gütegrad VV gemäß DIN 140 entsprechen.
5. Der Kettenkasten der gasdichten Seildurchführung für Schwenkrohraufzug Typ „GSS“ ist vor der ersten Inbetriebnahme der Anlage mit Maschinenöl 10 E 50° zu füllen. Es ist dafür zu sorgen, daß der Kettenkasten stets ausreichend mit Öl gefüllt bleibt.

Es ist ferner dafür zu sorgen, daß die Schaulochöffnung, außer für Montagearbeiten, stets dichtverschlossen ist.

6. Der Ölbehälter der gasdichten Seildurchführung für Inhaltsanzeige Typ „GSI“ am Stahldrahtaustritt ins Freie ist vor der ersten Inbetriebnahme der Anlage mit Maschinenöl E 10.50° zu füllen. Es ist dafür zu sorgen, daß der Behälter stets ausreichend mit Öl gefüllt bleibt.

Der Vorsitzende

Im Auftrage:
Dr. Merländer*

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung der vorstehend bezeichneten Gegenstände unter den daselbst genannten Bedingungen nicht zu beanstanden. Die in den einzelnen Schreiben aufgeführten Zeichnungen sind bei Bedarf beim Hersteller anzufordern.

— MBl. NW. 1957 S. 528.

Notiz

Vorläufige Zulassung des Generalkonsuls der Union von Südafrika in Hamburg für das Bundesgebiet

Düsseldorf, den 21. Februar 1957.

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Union von Südafrika in Hamburg ernannten Herrn Theodore Hewitson am 14. Februar 1957 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

— MBl. NW. 1957 S. 530.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 10 v. 27. 2. 1957

Datum	Seite
29. 1. 57 Verordnung zur Ausführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen	33
5. 2. 57 Verordnung über die nach dem Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbesitzgesetz) zuständigen Festsetzungsbehörden	33
11. 2. 57. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 6. August 1954 (GV. NW. S. 283) über den Erwerb der Befugnis zur Anleitung von Handwerkslehrlingen durch Ablegung der Baumeisterprüfung gemäß §§ 1, 2 und 3 der Baumeisterverordnung vom 1. April 1931 (RGBl. I S. 131).	34
22. 2. 57 Hinweis, für die Bezieher	34
15. 2. 57 Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	34

— MBl. NW. 1957 S. 529/30.

**Inhalt des Justizministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 4
v. 15. 2. 1957**

Allgemeine Verfügungen	Seite
VerwaltungsVO zu § 98 II LBG	37
Fernsprechanlagen; hier: Einsatz von Sekretär-anlagen	39
Auskunft aus dem Strafregister; hier: Auskunfts-erteilung an die Erfassungsbehörden	39
Nachweisung über die Zahl der Referendare	39
Nachweisung über die Zahl der Rechtsanwälte	39
Personalnachrichten	39
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
1. ZPO § 704; BGB § 244. — Ein auf DM-Ost lautender Unter-haltstitel eines sowjetzonalen Gerichts kann in der Bun-desrepublik in entsprechender Anwendung des § 244 BGB nur nach dem jeweiligen Wechselstabenkurs der DM-Ost in DM-West vollstreckt werden. OLG Düsseldorf v. 17. Dezember 1956 — 3 W 350/56	40
2. ZPO §§ 704, 722; BGB § 244. — Die Zwangsvollstreckung aus einem auf DM-Ost lautenden Vollstreckungstitel gegen einen in der Bundesrepublik wohnenden Schuldner hat auch dann nur zum Wechselstabenkurs zu erfolgen, wenn der Gläubiger seinen Wohnsitz in die Bundesrepublik verlegt hat. OLG Hamm v. 7. Dezember 1956 — 15 W 527/56	41
3. KostO §§ 72 Nr. 3b, 73 I S. 1, 74 I S. 1. — Erfolgen auf Grund derselben Anmeldung dieselben Eintragungen im Handelsregister; der Hauptniederlassung einer Aktiengesellschaft und in den Handelsregistern ihrer Zweigniederlassungen, so werden hierfür getrennte Gerichtsgebühren auch dann erhoben, wenn sich eine Zweigniederlassung am Ort der Hauptniederlassung befindet oder wenn das Handelsregister einer Zweigniederlassung auf Grund von Anordnungen des fr. RJM bei einem anderen als dem im Regelfall örtlich zuständigen AG geführt wird. OLG Düs-seldorf v. 19. September 1956 — 10 W 297/56	42
4. RAGebO § 23 Nr. 6. — Die Rechtsanwaltsgebühr für das Armenrechtsprüfungsverfahren kann wegen der besonderen Eigenart dieses Verfahrens nicht auch in der Form der Verhandlungsgebühr entstehen. OLG Düsseldorf v. 28. November 1956 — 10 W 400/56	44
5. GG Art. 35; GVG §§ 156 ff.; Pr. AGGVG § 87 II. — Ver-triebenen- und Flüchtlingsbehörden sind in Verfahren nach dem BVFG nicht beifugt, die Gerichte im Wege der Rechts-hilfe um die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen zu ersuchen. — Art. 35 GG stellt die Rechts- und Amtshilfe-pflicht nur als Rahmentvorschrift fest; Verfahren und Um-fang von Rechts- und Amtshilfe sind den jeweiligen Ver-fahrensvorschriften zu entnehmen. — Zeugniszwang kann im Wege der Rechtshilfe nur ausgeübt werden, wenn die ersuchende Behörde in ihrem Verfahren den Zwang selbst hat oder dessen Ausübung im Wege der Rechtshilfe im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. — In § 87 II Pr. AGGVG ist allen anderen als gerichtlichen Behörden allgemein ein Beschwerderecht gegen von Gerichten verweigerte Rechts- und Amtshilfe eingeräumt. OLG Düsseldorf v. 8. Januar 1957 — 12 W 24/56	44
Strafrecht	
S:PO § 81 c. — Es ist unzulässig, über die Glaubwürdig-keit eines Zeugen in der Weise Beweis zu erheben, daß der Zeuge gegen seinen Willen in Gegenwart eines Sach-verständigen Fragen über seinen Werdegang, seine Krank-heiten, nervalärztliche Behandlungen, Therapien usw. zu beantworten und auf diese Weise eine Beobachtung sei-nes Geisteszustandes zu ermöglichen hat. OLG Hamm v. 29. Juni 1956 — 2 Ws 207/56	45
Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes	46

— MBl. NW. 1957 S. 531.

**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums
— Land Nordrhein-Westfalen — Nr. 2
v. 1. 2. 1957**

A. Amtlicher Teil	Seite
Personalnachrichten	9
10. Berücksichtigung von Zeiten einer Beschäftigung in der Sowjet-zone bei Festsetzung des BDA. u. DDA für Lehrer. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 1. 1957	10
11. Ruhestandsversorgung von katholischen Geistlichen, die im öffentlichen Schuldienst hauptsächlich als Religionslehrer im Angestelltenverhältnis tätig sind. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 1. 1957	10
12. Ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage für Direk-toren an Berufsschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 1. 57	11
13. Richtlinien für das Verfahren bei der Übernahme von Leh-rern von einem Land der Bundesrepublik in ein anderes. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 1. 1957	11
14. Verbot von Werbungen in den Schulen. RdErl. d. Kultusmin-isters v. 17. 1. 1957	12
15. Beginn und Ende des Schuljahres. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 1. 1957	12
16. Festsetzung der Stellen- u. Sonderbeträge des Sonderhaushalts „Landesschulkasse“ für das Rechnungsjahr 1956. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 1. 1957	12
17. Wohnungsfürsorge für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 1. 1957	12
18. Festsetzung der Stellen- u. Sonderbeiträge des Sonderhaushalts der „Landesschulkasse“ für das Rechnungsjahr 1956. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 1. 1957	13
19. Ausbildung der Studierenden für das Künstlerische Lehramt an höheren Schulen u. Dauer des Vorbereitungsdienstes für Stu-dienreferendare. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 12. 1956	13
20. Termin für die Einstellung der Flüchtlingslehrer aus der SBZ in der Vorbereitungsdienst. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 1. 1957	14
43. Meldeetermine zum Schulpraktikum. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 1. 1957	14
22. Aufsatz-Wettbewerb „Europäischer Schultag“ 1957. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 1. 1957	14
23. Förderung des Unterrichtsfaches „Leibeserziehung“ in den wenig gegliederten Volksschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 1. 1957	14
24. Zulassung zum Leihverkehr für die Bibliotheken des Landes NW. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 1. 1957	15
25. Denkmalpflege. Bek. d. Kultusministers v. 12. 1. 1957	15
26. Schmuckkreisig: hier: Weidenkätzchen. RdErl. v. 10. 2. 1951	15
B. Nichtamtlicher Teil	
Ravenna-Kursus des Deutschen Archäologischen Instituts v. 7. bis 13. 4. 1957	15
Ferienkurse des British Council für Englischlehrer an höheren Schulen 1957	15
Bücher u. Zeitschriften	15

— MBl. NW. 1957 S. 532.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zugl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)